

Eigenkündigung aus Altersgründen

Eine Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Tätigkeit des Handelsvertreters ist im allgemeinen mit Erreichen des allgemeinen Renten- bzw. Pensionsalters von 65. Lebensjahren anzunehmen. Voraussetzung für eine berechtigte Eigenkündigung ist dabei nicht, dass der Handelsvertreter gar nicht mehr beruflich tätig sein kann. Ist seine gesundheitliche Beeinträchtigung dergestalt, dass er seine Tätigkeit insgesamt beschränken muss, dann kann er regelmäßig wählen, welche der Vertretungen er aufgeben möchte. Der Handelsvertreter muss für eine berechtigte ausgleichserhaltende Eigenkündigung aus Alters- bzw. Krankheitsgründen seinen Beruf nicht vollständig aufgeben, sondern auch einschränken können.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.05.2001, Aktenzeichen: 16 U 114/00

Zum Zeitpunkt der Eigenkündigung war der Handelsvertreter noch nicht 65 Jahre alt. Allerdings stand er ein Jahr vor Erreichen dieser Altersgrenze. Das OLG Düsseldorf führte aus, dass die Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Tätigkeit mit Erreichen des allgemeinen Renten oder Pensionsalters angenommen werden müsse. Bei einer Kündigung alleine aus Krankheitsgründen müsse die Störung des Gesundheitszustands allerdings schwerwiegend, von nicht absehbarer Dauer und der dadurch bedingte Ausfall des Handelsvertreters mit Ersatzkräften nicht behebbar sein. Angesichts des bevorstehenden Eintritts in das Pensionsalter und der feststehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung sei die Situation des betroffenen Handelsvertreters insgesamt vergleichbar, mit dem Handelsvertreter der bereits das Pensionsalter erreicht hat. Jedenfalls sei dem Handelsvertreter das Einstellen von Ersatzkräften nicht zumutbar.

Etwas anderes gelte auch nicht, weil der Handelsvertreter weiterhin für ein anderes Unternehmen tätig sein wolle. Voraussetzung für die berechtigte Eigenkündigung sei nicht, dass der Handelsvertreter gar nicht mehr beruflich tätig sein kann. Ist seine gesundheitliche Beeinträchtigung dergestalt, dass er seine Tätigkeit insgesamt beschränken muss, dann kann er regelmäßig wählen, welche der Vertretungen er aufgeben möchte. Der Handelsvertreter müsse für eine ausgleichserhaltende Eigenkündigung aus Alters- bzw. Krankheitsgründen seinen Beruf nicht vollständig aufgeben. Er könne seine Tätigkeit daher auch nur einschränken.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.